



Entsprechenserklärung 2024

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 25. Oktober 2023. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 entsprochen und wird diesen auch in Zukunft mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichung entsprechen:

Die Abweichung betrifft die Empfehlung G.10 zweiter Satz, wonach das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristig variablen Gewährungsbeträge verfügen können soll, und bezieht sich ausschließlich auf die Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

Das für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 geltende Vergütungssystem für den Vorstand sah vor, dass die Langfristkomponente der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren unverfallbar wird. Da es sich um aktienbasierte Vergütungselemente handelt, unterliegen diese nach deren Unverfallbarkeit noch einer zusätzlichen Haltefrist von einem Jahr. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Zurückbehaltungszeitraums hat der Aufsichtsrat im Februar 2022, Februar 2023 sowie im Januar 2024 für die Langfristkomponente der variablen Vergütung jeweils bezogen auf das unmittelbar zurückliegende Geschäftsjahr beschlossen, dass Vorstandsmitglieder jeweils bereits nach drei Jahren über einen ersten Teil und nach sechs Jahren über den letzten Teil der Langfristkomponente verfügen können. Der Aufsichtsrat hielt sich damit innerhalb der Vorgaben der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung). Eine darüberhinausgehende Verschärfung der bankenspezifischen regulatorischen Vorgaben erachten wir im Kontext des bisherigen Vergütungssystems für nicht angemessen. Wie in den letzten beiden Jahren erklären wir bereits heute eine Abweichung zu der Empfehlung, auch wenn die Vorstandsmitglieder über den jeweils ersten Teil der Langfristkomponente für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 erst im Jahr 2025, 2026 bzw. 2027 verfügen können.

Das ab dem Geschäftsjahr 2024 anwendbare Vergütungssystem vermeidet – in Bezug auf die Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 – die vorstehende Kodexabweichung.

2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Kodex auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dahin eingeschränkt, dass sie für diese nur insoweit gelten, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über diese gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die Entsprechenserklärung hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft zuletzt in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht 2023 berichtet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2024

Der Vorstand
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft